

Öffentlich - rechtlicher Vertrag

gemäß § 19a Gesetz über kommunale
Zusammenarbeit (GkZ) und § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

über die Zusammenarbeit im Rahmen der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Zwischen

dem Kreis Ostholstein,
vertreten durch den Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin,

sowie
dem Landrat des Kreises Ostholstein,
-untere Landesbehörde-

und

dem Kreis Plön,
vertreten durch die Landrätin, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön,

sowie
der Landrätin des Kreises Plön,
-untere Landesbehörde-

(gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 14.05.2013 und dem Beschluss des Kreistages des Kreises Plön vom 18.04.2013 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner haben die Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinde- und Rechnungsprüfung zunächst in einem Pilotprojekt in den Jahren 2008 bis 2013 umgesetzt. Da die Zusammenarbeit von beiden Vertragspartnern als erfolgreich erachtet wird, verfolgen sie mit diesem Vertrag das Ziel, die funktionale Leistungsfähigkeit ihrer Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter auch für die Zukunft zu stärken. Sie versprechen sich von der nunmehr dauerhaften Zusammenarbeit auch zukünftig einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personaleinsatz bei gleichzeitigem Erhalt der notwendigen Anbindung der überörtlichen Prüfung an die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 1 Aufgabenübertragung, Sitz

- (1) Der Kreis Ostholstein überträgt und der Kreis Plön übernimmt gem. §§ 19a GkZ und 121 LVwG die Durchführung der Aufgaben des
 - a. Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Ostholstein (örtliche Prüfung nach § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114 bis 116 Gemeindeordnung (GO))
 - b. Gemeindeprüfungsamtes (überörtliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 sowie Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe einschließlich Ersatzprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)).
- (2) Die Rechte und Pflichten des Kreises Ostholstein als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (3) Für die Entgegennahme der Prüfungsberichte und das weitere Verfahren nach der KrO/GO und dem KPG bleiben die geprüften Behörden weiterhin zuständig, ebenso die beiden Kommunalaufsichtsbehörden der Kreise für ihren jeweiligen Bereich.
- (4) Sitz des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein ist Plön.

§ 2 Leitung

- (1) Der im Zeitraum 2008-2013 (Pilotphase) mit der Leitung der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter betraute Beamte bleibt Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter Plön und Ostholstein.
- (2) Der im selben Zeitraum mit der Funktion des Stellvertreters des Leiters der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter betraute Prüfer bleibt Stellvertreter des Leiters der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter Plön und Ostholstein.
- (3) Die Leiterin / der Leiter der Prüfungsämter ist berechtigt und verpflichtet an den Sitzungen des Kreistages des Kreises Ostholstein sowie bei Bedarf an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Über künftige Besetzungen der Leitungsfunktion und der Stellvertretung haben sich die Vertragspartner einvernehmlich zu verständigen.

§ 3 Bestellung und Abberufung

- (1) Die Leiterin / der Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer sind jeweils durch die Kreistage der Vertragspartner zu bestellen. Nach Inkrafttreten des Vertrages neu vorzunehmende Bestellungen bedürfen übereinstimmender Beschlussfassungen durch die Kreistage der Vertragspartner (§ 57 KrO i. V. m. § 115 Abs. 2 GO).
- (2) Der Absatz 1 gilt für Abberufungen entsprechend.

§ 4

Geschäftsverteilung, Geschäftsanweisung, Briefkopf

- (1) Die Leiterin / der Leiter der Prüfungsämter erstellt und aktualisiert die Geschäftsverteilung für die Durchführung der übernommenen Aufgaben, die der Zustimmung der Vertragspartner bedarf.
- (2) Bei Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstherrnkreises sind die Grundsätze der Unvereinbarkeit im Sinne des § 31a GO zu beachten, sofern sich die Prüfungstätigkeit auf eine Gemeinde bezieht, in der die Prüferin / der Prüfer (bürgerliches) Mitglied der Gemeindevertretung oder eines ihrer Ausschüsse ist.
- (3) Den Kreistagen der Vertragspartner ist eine gemeinsame Geschäftsanweisung für den Prüfungsbereich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Bei der Aufgabendurchführung für den Kreis Ostholstein erfolgt der Schriftverkehr bei örtlichen Prüfungen unter dem Briefkopf „Kreis Ostholstein, Der Landrat, Rechnungsprüfungsamt“; bei überörtlicher Prüfung unter dem Briefkopf „Der Landrat des Kreises Ostholstein, Gemeindeprüfungsamt“.

§ 5

Personal

- (1) Die Vertragspartner bringen in die Kooperation Planstellen gemäß Anlage 1 ein. Veränderungen der Zahl sowie der Bewertung der Planstellen bedürfen des Einvernehmens beider Vertragspartner.
- (2) Die für die Durchführung dieser Aufgaben beim Kreis Ostholstein beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit ihrem Einvernehmen an den Kreis Plön abgeordnet.
- (3) Erforderliche Besetzungen auf den eingebrachten Stellen des Kreises Ostholstein erfolgen im Fall der Besetzung ohne Ausschreibung nach vorheriger Anhörung der Leiterin / des Leiters der Prüfungsämter. Sofern Stellenbesetzungen im Wege der Ausschreibung vorgenommen werden, findet die entsprechende Dienstvereinbarung des Kreises Ostholstein Anwendung.
- (4) Die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Ausschreibungen des Kreises Ostholstein weiterhin als interne Bewerber/innen bei Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigt und erfahren durch die Abordnung keine Schlechterstellung.
- (5) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter erfolgt die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung nach einheitlichen Regularien.
- (6) Über Anträge auf Telearbeit und deren Verlängerungen entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich.

§ 6 Sachausstattung

- (1) Der Kreis Plön stellt für die Unterbringung geeignete Räumlichkeiten in seiner Verwaltung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Der Kreis Ostholstein wird ein Büro mit den erforderlichen Sachmitteln in seiner Kreisverwaltung für die gemeinsame Aufgabewahrnehmung vorhalten. Darüber hinaus werden vom Kreis Ostholstein keine Sachmittel zur Verfügung gestellt; er trägt einen pauschalen Kostenanteil nach § 7 Absatz 3 dieses Vertrages.
- (2) Die technische Anbindung der Prüferinnen und Prüfer an die Informationstechnik ist zu gewährleisten.

§ 7 Kostenverteilung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Personalkosten für die von ihm eingebrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Vor der Kooperation hatten beide Vertragspartner jeweils eine 1,0 Stelle nach A 13 für die Leitung einschließlich eines Sachbearbeitungsanteils vorgehalten. Durch die Zusammenarbeit im Zuge der Pilotphase konnte die Leitungsstelle des Kreises Ostholstein in eine 0,5 A 11 für den Sachbearbeitungsanteil umgewandelt werden. Dieses hat sich bewährt und wird auch künftig als ausreichend erachtet. Die Vertragspartner tragen die Personalkosten für die gemeinsame Leitungsstelle und die 0,5 Sachbearbeitungsstelle jeweils zur Hälfte und teilen sich somit die erzielte Personalkostenersparnis. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres gegen Nachweis.
- (3) Die anteiligen Sachkosten sind ebenfalls jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres zu erstatten. Die Vertragsparteien sind ermächtigt, die Höhe des Erstattungsbetrages für Sachkosten außerhalb dieses Vertrages einvernehmlich zu vereinbaren. Hierbei soll rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes per Nachweis eine Pauschale für jeweils drei Jahre vereinbart werden.

§ 8 Kündigungsregelung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrages durch einen der Vertragspartner bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Erklärung wirksam.

§ 9 Allgemeines Abstimmungsgebot

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit ihrer Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter auftretende und im Vertrag nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung einvernehmlich zu regeln.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt im Anschluss an den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der Rechnungs- und Gemeindeprüfung der Kreise Ostholstein und Plön vom 10.06.2008 am 01.08.2013 in Kraft.

Eutin, 13.06.2013

Plön, 19.06.2013

Kreis Ostholstein,
vertreten durch den Landrat

Kreis Plön,
vertreten durch die Landrätin

gez.

gez.

Reinhard Sager

Stephanie Ladwig

sowie

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als untere Landesbehörde

Die Landrätin des Kreises Plön
als untere Landesbehörde

gez.

gez.

Reinhard Sager

Stephanie Ladwig

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Ostholstein und dem Kreis Plön über die Zusammenarbeit im Rahmen der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

| Stellenplan des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2013 | | | | | |
|---|---------------------------------------|----------------------------|-----------|---------------|-----------|
| A Verwaltung | | | | | |
| Ifd. Nr. 1 | Bezeichnung der Stelle 2 | im laufenden Haushaltsjahr | | k ü n f t i g | |
| | | Anzahl | Bewertung | Anzahl | Bewertung |
| 0.14 FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung | | | | | |
| 01000 | Rechnungs- und Gemeindeprüfung | | | | |
| 00010 | Amtsärztin/Amtsarzt | 1,0000 | A 12 | 1,0000 | A 12 |
| 00011 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 0,5000 | A 11 | 0,5000 | A 11 |
| 00012 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,0000 | A 11 | 1,0000 | A 11 |
| 00013 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,0000 | A 11 | 1,0000 | A 11 |
| 00014 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,0000 | A 11 | 1,0000 | A 11 |
| 00015 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,0000 | A 11 | 1,0000 | A 11 |
| 00016 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,0000 | A 11 | 1,0000 | A 11 |
| 00017 | Tariflich Beschäftigte/r | 1,0000 | 11 | 1,0000 | 11 |
| Summe | | 7,5000 | | 7,5000 | |

| Stellenplan des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2013 | | | | | |
|--|-----------------------------|----------------------------|-----------|---------------|-----------|
| A Verwaltung | | | | | |
| Ifd. Nr. 1 | Bezeichnung der Stelle 2 | im laufenden Haushaltsjahr | | k ü n f t i g | |
| | | Anzahl | Bewertung | Anzahl | Bewertung |
| Amt 11 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt | | | | | |
| 9 | Obermträrztin/Obermtrarzt | 1,0000 | A 13 | 1,0000 | A 13 |
| 10 | Amtsärztin/Amtsarzt | 2,0000 | A 12 | 2,0000 | A 12 |
| 11 | Kreisamtfrau/Kreisamtmann | 1,3700 | A 11 | 1,3700 | A 11 |
| 12 | Tariflich Beschäftigte/r | 0,8300 | EG 11 | 0,8300 | EG 11 |
| 13 | Tariflich Beschäftigte/r | 1,0000 | EG 12 | 1,0000 | EG 12 |
| Summe | | 6,2000 | | 6,2000 | |